

VG Augsburg

Urteil vom 17.9.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 9. April 2005 auf dem Landweg von Istanbul nach Hamburg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20. April 2005 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16. Januar 2006 als unbegründet ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Eine hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 29. August 2006 (Az: Au 7 K 06.30027) ab.

Am 5. Februar 2007 beantragte der Kläger beim Bundesamt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen.

Zur Begründung ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 15. Februar 2007 im wesentlichen vortragen, dass der Kläger im Juli 2006 an einer Demonstration auf dem Rathausplatz in Kempten teilgenommen habe, bei der auf die Missstände im Iran aufmerksam gemacht worden sei.

Der Kläger habe sich in eine dort ausgelegte Petitionsliste eingetragen und sich somit als Regimegegner geoutet.

Am 31. Juli 2006 habe er zudem an einem Informationsstand der Partei CPI mitgearbeitet und sich somit auch als Monarchist geoutet.

Am 23. Januar 2007 sei er offiziell Mitglied der Partei CPI geworden. Er werde sich letztlich auch in Zukunft als Regimegegner outen.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung des Bescheids vom 16. Januar 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz/AufenthG ab.

Hiergegen ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben mit den Anträgen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2007 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten des Klägers ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und den Bescheid vom 16. Januar 2006 dahingehend abzuändern, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte für die Beklagte mit Schreiben vom 24. Juli 2007,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 31. Juli 2007 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit Schriftsätzen vom 10. September 2007 erklärten sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten mit dieser Form der Entscheidung schriftsätzlich einverstanden erklärten (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2007, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes/AufenthG abgelehnt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers sind Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juni 2004 – BGBl I S. 1950 – in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl 2007, S. 1970 bis 2115).

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

I.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen. Inhaltlich Gleiches gilt für den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die (negativen) Entscheidungen zum Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die für die Beachtlichkeit eines Folgeantrags maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Insbesondere vermag sich der Kläger nicht auf eine für ihn günstige nachträgliche Änderung der Sachlage berufen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Eine im Sinn von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG relevante Änderung der Sachlage ist nur anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände, insbesondere auf Grund besonderer Vorgänge im Heimatstaat, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittstaaten, in der Weise verändert haben, dass in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylVfG) zumindest die Möglichkeit einer positiven Entscheidung über den Asylfolgeantrag besteht.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben erfüllt der vom Kläger zur Begründung des Asylfolge- bzw. Wiederaufgreifensantrags vor dem Bundesamt und dem gerichtlichen Verfahren vorgetragene Sachverhalt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht. Seit Abschluss des letzten Asylverfahrens hat sich die Sach- oder Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Dem Vorbringen in dem vorliegenden Klageverfahren lässt sich nicht entnehmen, dass neue tatsächliche Umstände eingetreten sind, die geeignet wären, das Asylbegehren im hier maßgeblichen Zeitpunkt zu rechtfertigen.

Das vorliegende Folgeverfahren begründet der Kläger im Wesentlichen mit der Aufnahme von exilpolitischen Tätigkeiten in Deutschland und seiner Zugehörigkeit zu der monarchistischen Organisation CPI, sowie mit seiner exilpolitischen Betätigung in Deutschland für diese Partei.

Diese nunmehr vorgetragenen politischen Aktivitäten haben nicht einer bereits im Herkunftsland erkennbaren politischen Überzeugung entsprochen. Im Asylverfahren hat sich der Kläger auf

die Zugehörigkeit zu der Organisation „Panah“ berufen. Die Einlassungen des Klägers zu der angeblichen Organisation „Panah“, deren Existenz das Gericht als äußerst fraglich angesehen hat, sowie insgesamt seine behauptete Vorverfolgung im Asylverfahren sind als nicht glaubhaft gewertet worden.

Ob die nunmehr begehrte Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG daher schon wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht getroffen werden kann, ohne dass es noch darauf ankäme, wie die zeitlich nach Abschluss des ersten Asylverfahrens unternommenen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers im Einzelnen zu bewerten wären, kann dahingestellt bleiben, da das Gericht der Überzeugung ist, dass die vom Kläger zur Begründung seines Folgeantrags geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 VwVfG nicht erfüllen bzw. nicht dazu führen, dass eine politische Verfolgung des Klägers nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten wäre.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 25.9.1991 - 19 BZ 89.30032, Urteil vom 18.7.2001 - 19 B 96.35762, Urteil vom 16.1.2002, - 19 B 97.30598 u. a.) sowie andere Obergerichte (vgl. z. B. OVG Lüneburg vom 22.6.2005 - 5 LB 51/02; VGH Kassel vom 23.1.2005 - 11 UE 3311/04 A) davon aus, dass die Exilszene in Deutschland zwar vom iranischen Geheimdienst überwacht wird, es angesichts der Vielzahl von Iranern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, jedoch ausgeschlossen erscheint, dass jeder Iraner hier beobachtet bzw. insbesondere, dass er auch identifiziert wird. Auch den iranischen Stellen ist bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und diese hierzu Asylverfahren betreiben, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird. Allein die Teilnahme an Massenveranstaltungen oder damit verbundene untergeordnete Tätigkeiten, wie sie von den Exilorganisationen erwartet werden, führen deshalb nicht zwingend zu einer Überwachung bzw. Identifizierung der Betroffenen oder gar zu einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Dies kann bei vernünftiger Betrachtung der auch allgemeinkundigen Verhältnisse der persischen Exilszene in der Bundesrepublik nur bei solchen Immigranten angenommen werden, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Die Frage, ob sich ein Asylsuchender persönlich exponiert hat, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei die Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität der exilpolitischen Betätigung von Bedeutung sind, aber auch andere Kriterien Berücksichtigung finden können.

Dieser Rechtsprechung folgt das Gericht und hält an diesem Maßstab auch angesichts der aktuellen Auskunftslage, wie sie zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde, fest.

Auch nach der Wahl von Mahmoud Ahmadinedjad zum Staatspräsidenten im Juni 2005 wird im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 (nachfolgend: Lagebericht) hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten (Seite 26) erneut auf die Erkenntnis iranischer Stellen hingewiesen, dass viele Asylbewerber in Deutschland oppositionelle Aktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können. Die meisten Exilgruppen hätten ihre Basis in Westeuropa

und den USA. Es sei von genauer Beobachtung iranischer Stellen auszugehen, einer Rückkehrgefährdung setzten sich jedoch lediglich führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen würden.

Angesichts dessen werden die iranischen Stellen die schwierigen und aufwändigen Ermittlungen zur Identifizierung von Asylsuchenden auf diejenigen Personen beschränken, die auf Grund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran „Unzufriedenen“ herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen.

Gemessen an diesen Kriterien, die die aktuelle Auskunftslage berücksichtigen, hat der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts wegen seiner nach Abschluss des Asylverfahrens fortgesetzten exilpolitischen Betätigungen keine entscheidungserhebliche Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran zu befürchten.

Den vom Kläger dargelegten exilpolitischen Tätigkeiten, wie z. B. seine Teilnahme an Demonstrationen und Informationsveranstaltungen über die Situation im Iran, seine Unterschrift auf einer Petitionsliste, sowie sein Beitritt in die monarchistische Organisation CPI, und seine exilpolitische Tätigkeit für diese Organisation, kann nach Auffassung des Gerichts keine Bedeutung für die Festlegung einer Verfolgungsgefahr beigemessen werden.

Insbesondere wurde keine herausgehobene Führungsposition des Klägers bei der CPI geltend gemacht.

Derjenige, der mehrmals über einen längeren Zeitraum im Rahmen zahlreicher Veranstaltungsteilnahmen nach außen hin deutlich macht, dass er „dabei ist“, liefert gegenüber dem iranischen Nachrichtendienst den Beweis, dass von ihm allenfalls Unzufriedenheit, nicht aber eine ernst zu nehmende Gefahr für das Mullah-Regime ausgeht.

Soweit über solche Veranstaltungen in Zeitungen unter Namensnennung des Initiators der Veranstaltung berichtet wird und auf den Fotos u. a. der Kläger abgebildet ist, kann daraus jedoch nicht entnommen werden, dass dem Kläger deswegen bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Auch im Iran löst die private oder öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage keine staatlichen Zwangsmaßnahmen aus.

In diesem Zusammenhang ist den iranischen Behörden klar, dass die Asylverfahren irgendwie betrieben werden müssen, und dass innerhalb dieser Asylverfahren dann auch irgendetwas gesagt oder getan werden muss, um das begehrte Asyl schließlich zu erlangen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die exilpolitischen Betätigungen des Klägers deutlich unter der asylrelevanten Schwelle liegen, so dass die exilpolitischen Aktivitäten auch in der Gesamtschau betrachtet keine beachtliche Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen.

Allein das Stellen eines Asylantrags führt auch nach dem neuesten Lagebericht vom 4. Juli 2007 (S. 31) nicht zu staatlichen Repressionen, so dass sich auch aus diesem Grund keine Gefahr für den Kläger im Falle der Rückkehr ersehen lässt.

II.

Bei dieser Sachlage sind entsprechend den obigen Ausführungen auch keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersichtlich.

Damit erweist sich auch der vom Kläger gestellte Wiederaufgreifensantrag auf Abänderung der im abgeschlossenen Asylverfahren bestandskräftig getroffenen (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG als unbegründet.

Ergänzend wird zur weiteren Begründung der Entscheidung auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamts vom 27. Juni 2007 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.